

RS OGH 1985/10/3 6Ob633/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.1985

Norm

EO §237

Rechtssatz

Voraussetzung der Löschung der Pfandrechte und der übrigen bucherlichen Lasten ist, daß der Ersteher diese Rechte nach dem Inhalt der Versteigerungsbedingungen, sei es wegen Barzahlung, sei es weil auf sie kein Meistbot entfällt, nicht übernehmen muß. Die Rechte bleiben demnach solange aufrecht bestehen, bis feststeht, ob sie auch wirklich zu löschen sind; hierüber kann aber erst im Verteilungsbeschuß entschieden werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 633/85

Entscheidungstext OGH 03.10.1985 6 Ob 633/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0003361

Dokumentnummer

JJR_19851003_OGH0002_0060OB00633_8500000_007

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at